

Grenz-, Gefahrenschutz- und Vorsorgewerte für Sendeanlagen

	elektrische Feldstärke in V/m magnetische Feldstärke in A/m	Leistungsfluß- dichte in W/qm	
Grenzwert	= 100 %	= 100 %	gemäß 26. BImSchV / ICNIRP- Empfehlung
Reduzierter Grenzwert	= 10 %	= 1 %	Forderung an den Gesetzgeber *)
Gefahrenschutzwert	= 1 %	= 0,01 %	Zielvorgabe für Außenanlagen **)
Vorsorgewert	= 0,1 %	= 0,0001 %	Zielvorgabe für Schlafplätze ***)

*) Erreichbar durch Änderung der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV).

**) Realisierung auf kommunaler Ebene durch Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes bzw. städtebaulichen Rahmenplanes. Änderungen in der Baunutzungsverordnung und im Baugesetzbuch sind erforderlich.

***) Die Vorsorgewerte sollten bei Dauerbelastung angestrebt werden.

Gefahrenschutzabstände zu Mobilfunk-Basisstationen

Es gibt Hinweise darauf, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Funkanlagen (gemäß 26. BImSchV) die Bevölkerung nur unzureichend vor gesundheitlichen Schäden schützen. Deshalb ist es ratsam, für die Berechnung des Schutzabstandes zu diesen Anlagen, anstelle des Grenzwertes einen Gefahrenschutzstandard zugrunde zu legen. Im Funkbereich ab 10 MHz wird der Grenzwert üblicherweise in der „Leistungsflußdichte“ angegeben und liegt je nach Frequenz im Bereich zwischen 2 und 10 Watt pro qm. Der Gefahrenschutzstandard wird bei dieser Berechnungsmethode mit 0,01 % des Grenzwertes angesetzt und beträgt somit 200 bis 1000 μ W pro qm.

Abbildung: Bei der Berechnung der Gefahrenschutzabstände wurde von einem Sicherheitsabstand (gemäß 26. BImSchV) von 6 – 9 m ausgegangen. Aktuelle standortbezogene Sicherheitsabstände findet man im Internet unter www.bundesnetzagentur.de (EMF-Monitoring / EMF-Datenbank).

